

Einführungsfälle

Fall 1

G hatte mit H unter Einhaltung der Vorschriften des VerbrKrG einen Leasingvertrag geschlossen über einen BMW 750 i mit einer Laufzeit von 6 Jahren und einem vertraglich garantierten Restwert von 67 000 DM. Ein Jahr später übernahm D durch Vertrag mit H unter Billigung des G das Fahrzeug. Wieder drei Jahre später erlitt D mit dem Wagen einen Unfall und stellte daraufhin die Zahlung der Leasingraten an G ein. Deshalb kündigte G den Vertrag gegenüber D und verlangt nunmehr Schadensersatz in Höhe von 80 000 DM. D meint jetzt, wenn er gewußt hätte, dass es sich um einen Vertrag mit Betragsgarantie handelte, wäre er in den Vertrag gar nicht eingetreten.

Wie ist die Rechtslage?

(Vgl. BGH NJW 1999, 2664)

Fall 2

M und S hatten einen Erbvertrag geschlossen. Darin war S zum Erben in Höhe von 72 %, die behinderte Tochter T zur Vorerbin in Höhe von 28 % und S als deren Nacherbe eingesetzt worden. T sollte die Wertpapiere und das Bargeld erhalten. Zugleich wurde S zum Testamentsvollstrecker für T eingesetzt.

(Vgl. BGHZ 123, 368)

Fall 3

E hatte an seinem Grundstück eine Grundschuld zu Gunsten von G bestellt und sich in notarieller Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Nunmehr betreibt G die Zwangsvollstreckung in das Grundstück. E möchte sich dagegen wehren, weil der (zusätzliche) Kredit, für den die Grundschuld bestellt worden war, niemals ausgezahlt worden ist.

Was ist dem E zu raten?

(Vgl. Medicus BR Rn. 496)

Fall 4

A, B und C sind Miteigentümer eines Wohngrundstücks, das C bewohnt. S beschädigt fahrlässig mit seinem LKW einen Baum, der auf das Haus fällt und dieses erheblich beschädigt. C hätte den Schaden vermeiden können, wenn er den erkennbar morschen Baum rechtzeitig hätte fällen lassen. A verlangt nun von der Haftpflichtversicherung des S Schadensersatz.

Mit Recht?

(Vgl. BGH NJW 1992, 1095)